

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1981

Nr. 3

ausgegeben am 13. Januar 1981

Gesetz

vom 3. Dezember 1980

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung

Dem nachstehenden, vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

§ 1

Art. 52 des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung vom 12. Juni
1969, in der Fassung des Gesetzes vom 19. Dezember 1977, LGBl. 1977
Nr. 75, erhält folgende neue Fassung:

Art. 52

Der Beitragssatz beträgt 5 Promille des beitragspflichtigen Lohnes. Er
kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse durch
Gesetz auf den Beginn des nächsten Kalenderjahres angemessen herabge-
setzt werden, sobald die Reserven der Versicherungskasse den Betrag
von 3 000 Franken pro Versicherten erreichen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

gez. Franz Josef

gez. Hans Brunhart
Fürstlicher Regierungschef